

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Str. 2  
66123 Saarbrücken

**AZ: 39 F 239/23 SO  
39 F 238/23 EASO**

**Datum:** 15.01.2025

**Betreff:** Antrag auf Überprüfung der Entscheidung zum Sorgerechtsantrag – Az.: **39 F 221/22 EASO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag auf Überprüfung der Entscheidung, mir das Sorgerecht für mein Kind nicht zu gewähren, und auf Klärung der Frage, ob ein Richter einem Elternteil das Recht auf elterliche Sorge verweigern darf, weil er persönlich „nichts davon hält“.

**Sachverhalt:**

Am 18.08.2022 habe ich eine einstweilige Anordnung beim Familiengericht Saarbrücken gestellt, um einen gefährlichen Zustand für mein Kind zu verhindern. Gleichzeitig habe ich einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts gestellt, da die Kindesmutter durch nachweislich mehrfache Alkoholisierung und andere Verhaltensweisen das Wohl des Kindes gefährdete.

Trotz meiner rechtzeitigen Anträge und meiner Hinweise auf die Gefahren hat der zuständige Richter in der Verhandlung entschieden, mir das Sorgerecht nicht zu gewähren. Diese Entscheidung basierte nachweislich nicht auf einer sachlichen Prüfung der vorgelegten Beweise, sondern auf der Aussage des Richters, dass er „nichts von einem gemeinsamen Sorgerecht hält“.

Diese Haltung des Richters führte dazu, dass:

- ich monatelang vom Leben meines Kindes ausgeschlossen war,

- ich keinen Einfluss auf Entscheidungen nehmen konnte, obwohl die Gefährdung des Kindes durch die Alkoholisierung der Kindesmutter nachweislich gegeben war,
- und Gefahren für das Wohl meines Kindes unbeachtet blieben.

#### **Antrag:**

Ich beantrage, das Gericht möge:

1. **Die Gründe offenlegen**, warum mir trotz meiner rechtzeitigen Hinweise auf Gefahren und meines Antrags auf Sorgerecht dieses nicht gewährt wurde.
2. **Klären, ob die Entscheidung des Richters, "nichts von einem gemeinsamen Sorgerecht zu halten", objektiv mit den gesetzlichen Anforderungen an das Kindeswohl und die richterliche Unparteilichkeit vereinbar ist.**
3. **Eine Überprüfung der bisherigen Entscheidungen einleiten**, um zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Beweise zum Kindeswohl getroffen wurden.
4. Eine Bewertung vornehmen, inwiefern die richterliche Entscheidung, die auf persönlicher Ansicht ("nichts davon halten") beruhte, mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls in Einklang steht.

#### **Begründung:**

Die richterliche Entscheidung, die lediglich auf einer persönlichen Ablehnung eines gemeinsamen Sorgerechts basiert, widerspricht den Grundsätzen der Rechtsprechung, die das Kindeswohl als oberste Priorität betrachtet (§ 1626 BGB).

Ich habe nachweislich rechtzeitig gehandelt und die bestehenden Gefahren für mein Kind dargelegt. Dass diese Gefahren ignoriert wurden, weil der zuständige Richter "nichts davon hält", ist nicht nur sachlich unbegründet, sondern auch eine Verletzung meiner Rechte als Vater und der Rechte meines Kindes.

Zudem wurde der Richter aufgrund seiner Haltung von mir bereits zweimal wegen Befangenheit gemeldet, da seine Entscheidungen den Eindruck erwecken, auf Vorurteilen und persönlichen Ansichten zu basieren, anstatt auf einer objektiven Prüfung der Sachlage.

**Zusammenfassung:**

Dieser Antrag dient dazu, zu klären, ob ein Richter befugt ist, einem Vater das Recht auf elterliche Sorge aufgrund persönlicher Meinungen zu verweigern, und wie das Gericht die Folgen dieser Entscheidung im Hinblick auf das Kindeswohl rechtfertigt.

Ich bitte das Gericht, meinen Antrag zeitnah zu prüfen und mich über das weitere Vorgehen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".

**Für Nicolas**